

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 29 (1878)
Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jetzt und in Zukunft ohne größeren Zuwachsverlust in Bestand gebracht werden können? zusammen, so ergiebt sich folgende Antwort:

1. Durch möglichste Begünstigung der natürlichen Verjüngung der Hochgebirgswaldungen und aller Wälder der Vorberge und des Hügellandes, in denen die Weisstannen und Buchen vorherrschend oder stark vertreten sind.
2. Durch — wenigstens vorläufige — Anwendung der Saat zur Aufforstung von Schlägen und Blößen, auf denen die Föhre oder Lärche den Hauptbestand bilden soll.
3. Durch Benutzung der in natürlichen Verjüngungen und Saaten vorhandenen überflüssigen Pflanzen, so weit sie sich zur Verwendung als Kulturmaterial eignen und gewonnen werden können, ohne den bleibenden Bestand zu schädigen.
4. Durch Verwendung 1—3jähriger, auf gut bearbeiteten Saatbetten in lichtem Stand erzogener Sämlinge zur Aufforstung von Blößen und Schlägen, die wenig Unkraut erzeugen und eine geschützte Lage haben.
5. Durch Vergrößerung und Vermehrung der Pflanzgärten zur Erziehung verschulter 4—6jähriger Pflanzen und möglichst intensive Behandlung und Benutzung derselben.

Landolt.

Gesetze und Verordnungen.

Kanton Unterwalden ob dem Wald. Reglement der Forstkommision vom 24. April 1878. Dasselbe enthält in 23 Artikeln folgende wesentliche Bestimmungen:

Die Forstkommision besteht aus drei Mitgliedern des Regierungsrathes und wird alljährlich bei der Departementsvertheilung gewählt; sie versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, führt über ihre Beschlüsse Protokoll und unterbreitet ihre Anträge dem Regierungsrath in Beschlussesform. Gegenüber dem Regierungsrath ist die Kommission vorberathende und begutachtende, sowie ausführende und kontrollirende Behörde.

Die Kommission macht Vorschläge für die vom Regierungsrath zu treffenden Wahlen und für die Besoldung der Beamten. Sie verkehrt mit dem Oberförster und nimmt dessen Quartalberichte über seine eigene Thätigkeit und diejenige der Revierförster und den Stand des Forstwesens entgegen,

nimmt Einsicht von der Buchführung des Oberförsters und erstattet je im Februar dem Regierungsrath Bericht über den Stand des Forstwesens.

Die Forstkommision beantragt beim Regierungsrath angemessene Beiträge der Waldbesitzer an die Oberförsterbesoldung, insofern dieselben den Oberförster in besonderer Weise in Anspruch genommen haben und vertheilt die Ausgaben für Besoldung der Revierförster auf die Waldbesitzer und Nutznießer.

Die Forstkommision sorgt für gehörige Durchführung der Waldvermarkungen und für rasche, wenn möglich gütliche Erledigung dießfälliger Streitigkeiten, wacht über die gesetzliche Ablösung, beziehungsweise Einschränkung der Servituten, sorgt für Durchführung der Vermessungen und die rechtzeitige und systematische Feststellung der provisorischen und definitiven Wirthschaftspläne.

Für Holzschläge, welche einer hoheitlichen Bewilligung bedürfen, sind die Gesuche beim Revierförster einzureichen. Bis auf 10 Stämme — Eichen ausgenommen — kann der Revierförster Bewilligung ertheilen, in wichtigeren und zweifelhaften Fällen überweist derselbe das Gesuch dem Oberförster, der — bei größeren Schlägen unter Zuziehung eines Mitgliedes der Forstkommision — die Verhältnisse an Ort und Stelle prüft; der Entscheid steht dem Regierungsrath zu.

Ueber die Aufforstung künftiger und dermaliger Bestandesblößen und Schläge führt die Kommission durch die Forstbeamten Kontrolle, sie sorgt dafür, daß die Pflanzschulen extensiv und intensiv in hinlänglicher Weise angelegt und unterhalten werden und unterstützt und kontrollirt das Forstpersonal bezüglich der Verbauungen und Entsumpfungen.

Die Forstkommision kontrollirt die Forstbeamten in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Nebennutzungen, untersucht dießfällige Beschwerden, sorgt für rechtzeitige und systematische Ausscheidung der Schutzwaldungen, unterbreitet dem Regierungsrath Vorschläge betreffend Aufforstung nicht bewaldeten Arealis und erläßt Weisung betreffend die Entwerfung der Waldreglemente.

Instruktion für das Forstpersonal.

I. Oberförster.

Der Oberförster sorgt für rationelle Instandhaltung des kantonalen Forstwesens und für Vollziehung des eidg. Forstgesetzes und der kant. Vollziehungsverordnung; er vollzieht die ihm überwiesenen Aufträge und hinter-

bringt den Behörden Bericht und Antrag. Die Revierförster sind ihm unmittelbar und die Bannwarte mittelbar untergeordnet.

Im Speziellen hat der Oberförster, seinen weiteren Verpflichtungen unbeschadet, folgende Obliegenheiten:

Er bestimmt erstinstanzlich, gemeinschaftlich mit einem Mitgliede der Forstkommision und einem Ausschuss des Gemeindrathes, welche Waldungen als Schutzwaldungen zu bezeichnen sind und führt das Schutzwaldverzeichnis. Er leitet die Waldvermarkungen, trifft die nöthigen Anstalten für die Waldvermessungen und betheilt sich an denselben nach Möglichkeit und entwirft Wirthschaftspläne.

Der Oberförster kontrollirt die Instandhaltung der Pflanzgärten, die regelmäßigen und außerordentlichen Holzbezüge, die Wiederaufforstung der Schläge und Blößen. Er fertigt die Projekte und Kostenanschläge für Neuaufforstungen an, inspizirt die Korporations- und Privatschutzwaldungen in der Regel alle zwei Jahre einmal, leitet die Förster- und Bannwartenkurse und stellt Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit der Revierförster und Bannwarte-Kandidaten aus, giebt Unterricht über Forstkunde und Obstbaumzucht an der Kantonschule und erstattet der Forstkommision vierteljährlich Bericht über den Stand des kantonalen Forstwesens.

Der Oberförster führt folgende Bücher: Eine Kontrolle über die jährlichen Nutzungen und die ausgeführten Kulturarbeiten, eine Frevelkontrolle, ein Verzeichnis über das Forstpersonal, über den Waldboden, sammt Eigenthums- und Servitutverhältnissen, über Bestandesblößen und Schläge, die Aufforstungen mit Bundesbeitrag und die statistischen Erhebungen, eine Kontrolle über die ein- und ausgehenden Schreiben, ein Kopiebuch mit Register, ein Aktenverzeichnis und ein Tagebuch für Eintragung aller wichtigen Geschäfte, welche auf mündliche Verhandlungen oder die Amtsberichte Bezug haben.

Ohne Bewilligung des Regierungsrathes darf der Oberförster kein anderes Geschäft treiben, ohne Urlaubsbewilligung ab Seite des Präsidenten der Forstkommision sich nicht über zwei Tage und ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht für längere Zeit von seinen Geschäften entfernen.

II. Revierförster und Bannwarte.

a. Allgemeine Dienstvorschriften.

Die Revierförster und Bannwarte sind den kantonalen Forstbehörden und dem Oberförster untergeordnet und sollen den Verwaltungsräthen der

Korporationen und den einzelnen Waldbesitzern mit Rath und That möglichst treu zu Diensten stehen. Sie haben den Oberförster und die Verwaltungsräthe bei den Waldinspektionen zu begleiten und können zu den Sitzungen der Letzteren beigezogen werden. Der Holzhandel und die Betheiligung bei Affordarbeiten im Wald ist denselben untersagt. Ohne Urlaubsbewilligung dürfen sie sich nicht länger als zwei Tage aus ihrem Dienstkreis oder von ihren Geschäften entfernen.

In polizeilicher Hinsicht liegt den Revierförstern und Bannwarten ob: die Ueberwachung der Vermarkung, der Ausübung der Servitutsrechte in den Korporations- und Privatschutzwäldern, der Verbauungen, Bachufer u. s. w., namentlich zur Regenzeit und der Zeit der Schneeschmelze, der Wege, Brücken und andern Bauten. Sie sorgen für die Handhabung der Vorschriften gegen Feuergefahr und Insektenschaden und für den Schutz des Waldes gegen Diebstahl und Frevel und handhaben die eidg. und kant. Gesetze betreffend Jagd- und Vogelschutzpolizei.

In wirthschaftlicher Beziehung überwachen und leiten sie alle im Wald auszuführenden Arbeiten, sie sorgen für die Pflege der Forstgärten, die Ausführung der Kulturen, leiten die Abholzungen und den Bezug der Nebennutzungen, führen genaue Arbeiterverzeichnisse und arbeiten selbst mit, wo es ohne Nachtheil für die Ausführung und Leitung möglich ist. Bei Fällung und Transport des Holzes sorgen sie für Schonung des Jungwuchs und für Einhaltung der Termine. Durchforstungen zeichnen sie selbst aus und bei Reinigungsarbeiten geben sie den Arbeitern die gehörige Anleitung, für Taglohnarbeiten bilden sie wo möglich ein ständiges Arbeiterpersonal und bei Affordarbeiten haben sie auf Solidität, Ehrenhaftigkeit und Fähigkeit der Uebernehmer zu sehen.

Die Revierförster und Bannwarte führen ein Taschenbuch, in das sie kurz aber deutlich einzutragen haben: Ihre täglichen Verrichtungen, die Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften, die Veränderungen an den Grenzzeichen, Beschädigungen durch Naturereignisse, Insekten und andere Thiere, den Vollzug wirthschaftlicher Arbeiten und Nutzungen nebst allen wichtigen auf den Dienst bezüglichen Unterredungen. Diese Taschenbücher sind bei den Inspektionen dem Oberförster vorzuweisen. Anzeigen, welche sie an Behörden oder Waldbesitzer machen, lassen sie sich im Taschenbuch bescheinigen.

b. Besondere Dienstpflichten der Revierförster.

Dem Revierförster liegt die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen seines Reviers ob, er ist für die richtige Ausführung

aller wirthschaftlichen Arbeiten in erster Linie verantwortlich. Nebenbeschäftigung kann ihm vom Regierungsrath nur ausnahmsweise gestattet werden.

Die Abgabe von Holz und andern Walderzeugnissen besorgt er gemäß Wirthschaftsplan und Anweisung des Oberförsters, taxirt das Material und trägt es in seine Bücher ein; in schwierigen Fällen holt er spezielle Weisungen beim Oberförster ein. Er überwacht den Holztransport und die Flößerei, leitet und überwacht die Bannwarte, verständigt sich mit denselben über die Vertheilung der wirthschaftlichen Arbeiten und die vorzunehmenden Streiftouren und sorgt für genügende Aufsicht über die wirthschaftlichen Arbeiten und für sorgfältige Ausübung des Forstschutzes.

Der Revierförster führt ein Verzeichniß sämtlicher Waldungen mit Bezeichnung der Besitzer und Servituten, ein Taschenbuch und ein Inventar über die in seiner Hand liegenden Gegenstände und eine Holzabgabekontrolle. Die empfangenen Schreiben hat er zu sammeln und von den wichtigeren ausgehenden Kopien zu behalten. Jedes Jahr erstattet er dem Oberförster einen detaillirten Bericht über die gesammte Forstverwaltung.

c. Besondere Dienstpflichten der Bannwarte.

Der Dienst der Bannwarte besteht nicht nur in Ausübung der Forstpolizei und Ueberwachung der Arbeiten, sie sollen auch Hand an's Werk legen und Werkmeister und die vorzüglichsten und ausdauerndsten Waldarbeiter sein.

Sie sind dem Revierförster untergeordnet und haben seine Befehle zu vollziehen. Alle Anzeigen und Vorschläge haben sie dem Revierförster einzureichen.

M i t t h e i l u n g e n .

Die Versammlung des schweizerischen Forstvereins vom 25.—28. August 1878 in Aarau.

Die diesjährige Versammlung des schweiz. Forstvereins war von ca. 135 Theilnehmern, worunter einige Gäste aus Deutschland und Elfaß, besucht. Die Verhandlungen präsidirte Herr Regierungsrath Dr. Brentano